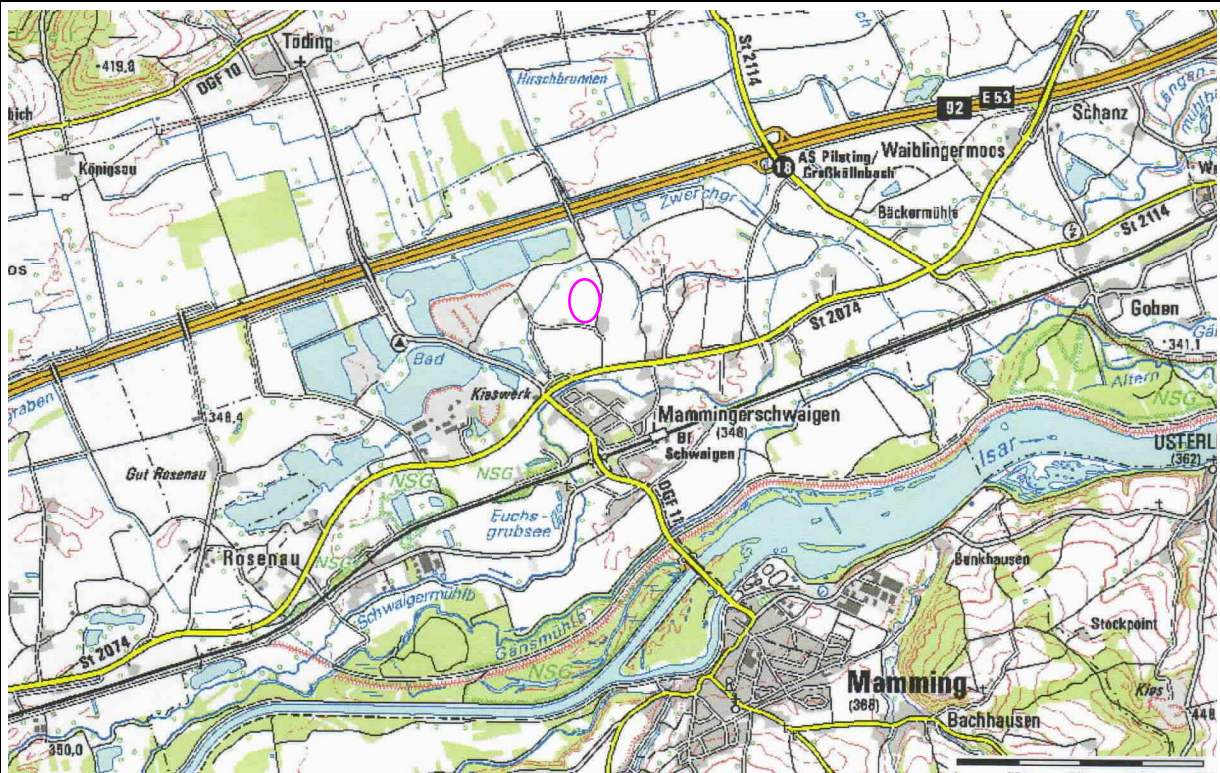


Antrag auf Kiesabbau der Fa. SÜMÜ Transport GmbH auf Flur Nr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mamming - Antrag im wasserrechtlichen Verfahren -

Antragsteller: Firma SÜMÜ Transport GmbH
Landshuter Str. 96
94437 Mamming- Rosenau

Bauort: Flur Nr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mamming,
Landkreis Dingolfing – Landau

UVP-Bericht nach § 16 UVPG



Datum: 17.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Inhaltsverzeichnis UVP - Bericht

Nr.	Inhalt	Seite
1	Vorbemerkung	3
2	Beschreibung des Vorhabens	4
3	Beschreibung des Landschaftsraums/Standorts	5
4	Übersicht über geprüfte Alternativen/ anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe	6
5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung und Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens	7
5.1	Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“	7
5.2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	8
5.2.1	Bestand	8
5.2.2	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG	9
5.2.3	Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz	9
5.2.4	Bewertung	10
5.2.5	Projektwirkungen	10
5.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleich	11
5.2.7	Zu erwartende verbleibende Auswirkungen	12
5.3	Schutzgut „Fläche“	12
5.4	Schutzgut „Boden“	13
5.5	Schutzgut „Wasser“	13
5.6	Schutzgut „Klima/ Luft“	15
5.7	Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“	15
5.8	Schutzgut „kulturelles Erbe“	16
6.	Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.	16
6.1	Wechselwirkungen	16
6.2	Kumulation	17
6.3	Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen	18
6.4	Grenzüberschreitende Wirkungen	18
6.5	Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete	18
7	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen	18
8	Methoden und Nachweise und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	19
9	Allgemeine Zusammenfassung	20
10	Verzeichnis der Quellen	20

1 Vorbemerkung

Zum geplanten Kiesabbau auf Flurnr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mamming wurde im April 2025 eine „informelle Voranfrage“ gestellt, um die Rahmenbedingungen für die weitere Planung bzw. Antragsstellung zu klären. Hierzu wurde mit Mail v. 17.06.2025 seitens des Landratsamts Dingolfing- Landau Wasserrecht Frau Schmid Folgendes mitgeteilt:

Gegen die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf Flurnr. 2694 bestehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Einwände.

Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:

Wie bereits zwischen der Planerin und der UNB vorab abgestimmt, ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht unter Beachtung folgendes zu beachten:

- Es ist im eigentlichen Genehmigungsverfahren ein Landschaftspflege-rischer Begleitplan (LBP) mit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen zur Beurteilung vorzulegen.

Es ist sich an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben“ (LfU 2017) zu orientieren.

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzulegen.

Es ist vorab zu prüfen, in wie weit das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst und ggf. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- Maßnahmen zu definieren. Insbesondere ist das Gebiet aufgrund der freien Lage in der Ebene auf eine Betroffenheit von Bodenbrütern (Feldlerche,...) nach den fachlichen Standards zu überprüfen.

Für die Immissionsschutzfachliche Beurteilung ist für das geplante Vorhaben wird ein Lärmgutachten erforderlich. Erst nach Prüfung des Lärmgutachtens kann festgestellt werden, ob hier ein Grundwasserbaggersee aus immissionsschutzfachlicher Sicht möglich ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, hier insbesondere des Grundwasserschutzes, bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Voraussetzung ist, dass die allgemein und insbesondere dem Planungsbüro durch dessen langjährige Arbeit und Erfahrung in diesem Bereich bekannten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Hier wird insbesondere auf die „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ sowie die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen Verfüll-Leitfaden“, jeweils in deren aktuell gültiger Fassung, hingewiesen.

Zur Beantragung der wasserrechtlichen. Planfeststellung sind Antragsunterlagen im dazu erforderlichen Umfang (3-fach in Papier + digital) vorzulegen. Auch hier sind die allgemein und insbesondere dem Planungsbüro bekannten Standards bei Umfang, Inhalt und Darstellung einzuhalten. Auf die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) als Anhalt wird hingewiesen.

Zudem ist eine UVP-Vorprüfung bei jedem Nasskiesabbau erforderlich (Ziffer 13.18 der Anlage 1 zum UVP-G). Da bei Eingriffen ins Grundwasser nachteilige Veränderungen nie ausgeschlossen werden können, wird im Ergebnis auch eine UVP notwendig sein. Wir empfehlen deshalb dem Vorhabensträger immer, aus

Zeitgründen auf die Vorprüfung zu verzichten (§ 7 Abs. 3 UVPG) und gleich Unterlagen für die UVP gem. Anlage 4 zum UVPG vorzulegen.

Insofern wird hier wie empfohlen, gleich ein entsprechender UVP- Bericht erstellt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma SÜMÜ Transport GmbH in Mamming- Rosenau beantragt auf dem Grundstück Flurnummer 2694 Gemarkung Mamming, Gemeinde Mamming, einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche Kies abzubauen.

Die Abbaufäche liegt im Gebiet der Gemeinde Mamming nördlich der Staatsstraße 2074 (ehem. B11) bei Mammingerschwaigen in der Flurlage Mooswiesen (Adresse „Im Moos“) in der Gemarkung Mamming.

Es ist ein neuer Kiesabbau/ Weiher geplant im Zuge des geplanten Nassabbaus auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Das Flurstück 2694 Gemarkung Mamming, für welches der Abbau beantragt wird, umfasst ca. 3,9 ha bzw. 39.046 m². Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden Flächen und Wegen (bzw. mind. 20 m zur anschl. Bebauung) eine Abbaufäche von ca. 3,111 ha.

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die beantragte Fläche Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 4 eingetragen.

Für KS 4 sind folgende Folgefunktionen genannt: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung, Landwirtschaft. In der Begründung zu Kap. IV Rohstoffsicherung wird zu Vorranggebiet KS 4 ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere wegen des enormen Flächenumfanges berücksichtigt werden sollen.

Der Kiesabbau ist als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von 339,46 m ü NN geplant.

Das Gelände liegt im Bereich der Abbaufäche auf einer Höhe von ca. 346,24 m üNN bis 346,92 m üNN (lt. Geodaten Bayern). Die Abbautiefe beträgt analog wie auch bei den andere Kiesabbauvorhaben im Vorranggebiet ca.7,0 m (ca. 7,30 bis 6,58 m). Der Abbau ist so vorgesehen, dass dieser von Süden her begonnen wird und dann nach Norden fortschreitet, und zwar in insgesamt 3 Abschnitten.

Es werden dabei die Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücks- grenzen und zum Flurweg eingehalten.

Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1: 1.

Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen wieder angeschüttet durch Abraum, so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche entstehen und zwar in der Dimension, die sich aus dem tatsächlichen Abraum ergibt.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher mit insgesamt 3,111 ha (ca. 270 m x ca. 115 m) Ausdehnung.

Der Abtrag des Oberbodens ist in 3 Abschnitten vorgesehen mit Beginn im Süden.

Im Bereich der Abbaufäche sind keine Anlagen zur Sortierung oder Veredelung geplant. Der hier gewonnene Kies wird über Flurweg Flurnr. 2693, dann eine längere Strecke über Flurnr. 2656 und 2651 weiter in Richtung Kreisverkehr an Staatsstraße St 2074 (ehemalige B11) und dann wie bisher weiter zu den Baustellen.

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger, Raupe bzw. Lader. Das abgebaute Material wird mit Lkw abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Die „Bauzeiten“ für das Abräumen und den Kiesabbau bzw. Abtransport bzw. die Teilverfüllung im Zuge der Rekultivierung sind beschränkt auf Tagzeiten bzw. Arbeitsstunden auch im Hinblick auf den Lärmschutz. Während der Abbauphase wird um die gepl. Abbaufläche ein Wall als Schutz vor unbefugter Benutzung und im südöstlichen Abschnitt zur anschließenden Wohnbebauung als Lärmschutz (in einem kurzen Abschnitt mit 4 m Höhe entsprechend Gutachten) angelegt. Die Wälle aus Abraum werden nach Beendigung des Abbaus wieder abgetragen und randlich zur Ufergestaltung im Zuge der Rekultivierung mit eingebracht.

3 Beschreibung des Landschaftsraums/ Standorts

Die betroffene Fläche ist bisher landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Aktuell ist dort ein Erdbeerfeld angelegt.

Im Norden reicht vom Nachbargrundstück im westl. Abschnitt ein schmaler Streifen mit Gras-/Krautflur an einer geschütteten Böschung (tw. m. einz. jungen Gehölzen) herein, die sich nach Osten hin als ebener Streifen fortsetzt.

Im Norden und Westen schließen v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen) an. Im Süden und Osten grenzen Flurwege an die Antragsfläche. Südöstlich schließt die vorhandene Bebauung „Im Moos 3 und 3a“ mit Wohnhaus/ Nebengebäuden und Hofraum u. Garten an. Weiter westlich befindet sich ein leerstehendes Anwesen „Im Moos 4“, Flurnr. 2696 Gemarkung Mamming. Wertvolle Lebensräume sind hier im näheren Umfeld im Rahmen der Biotopkartierung Bayern Flachland nicht erfasst.

Die Abbaufläche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal.

Es handelt sich in dem speziellen Ausschnitt um einen landwirtschaftlich geprägten Bereich des Isartals mit lockerer, zerstreuter Siedlungsstruktur, der weiter in Richtung Bundesautobahn auch schon stärker durch Kiesabbau geprägt wird. Im Gebiet und räumlichen Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Biotope nach Biotopkartierung Bayern liegen nicht im Bereich der Antragsfläche und sind auch nicht im näheren Umgriff vorhanden. Das Gebiet liegt randlich in der nach ABSP angegebenen Feldbrüterkulisse.

Geologisch ist der Bereich dem Quartär Serie Pleistozän „Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich“ (Spätglazialterrasse 2) zuzuordnen.

In der Bodenkarte Bayern ist für diesen Bereich angegeben: 64a fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos.

Die potentielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F3c) Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzensiegen-Schwarzerlen-Bruchwald.

4 Übersicht über geprüfte Alternativen/ anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe

Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kies und Sand. Die Nullvariante – kein Kiesabbau – kommt als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht. Als anderweitige Lösungsmöglichkeit kommt grundsätzlich lediglich die Kiesgewinnung an einem anderen Standort in Frage. Dies würde allerdings lediglich zu einer Ortsverlagerung des Vorhabens mit den gleichen bzw. ähnlichen Wirkungen – oder möglicherweise auch gravierenderen Wirkungen (z.B. bezüglich Arten- und Biotopschutz bzw. Lärm o.ä.) - an anderer Stelle führen und stellt somit keine ernsthafte Alternative dar. Die Antragsfläche ist Teil des im Rahmen der Raum- und Landesplanung als geeignet eingestuften Bereichs für diese Nutzungen und deshalb im Regionalplan bereits als Vorranggebiets KS4 ausgewiesen. Die Lage ist als Vorranggebiet für die gepl. Nutzung zum Kiesabbau/ zur Gewinnung des Bodenschatzes ausgewiesen, in denen die Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungen Priorität hat. Diese Gebiete sollen die notwendige Rohstoffversorgung (Kies und Sand für Bauzwecke) sichern und sind auch im Sinne einer Lenkung dazu planerisch festgesetzt.

Die Fläche ist in räumlicher Nähe zu anderen Kiesabbauflächen der Firma SÜMÜ (Flurnr. 2360/3 bzw. Flurnr. 2773 bis 2775 jeweils Gemarkung und Gemeinde Mamming) und auch zum Betriebshof der Firma SÜMÜ bei Mammingerschwaigen gelegen, was aus betrieblicher Sicht günstig zu beurteilen ist. Zudem erfolgen weitere Kiesabbauvorhaben durch andere Kiesabbauunternehmen im Vorranggebiet.

Es werden durch die Unternehmen v.a. die bereits bisher genutzten Zu- und Abfahrtswege lediglich weiter beansprucht – ohne andere Bereiche neu zu belasten.

Im Hinblick auf mögliche Lärmbelastungen für die Anwesen im räumlichen Umfeld werden entsprechende Maßnahmen bei der Abbautätigkeit und in der Umsetzung (entsprechend des schalltechnischen Gutachtens von C. Hentschel Consult, Freising vom 15.04.2026) berücksichtigt. Zudem werden Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange und Artenschutz bzw. auch bezüglich Wasserhaushalt (in Umsetzung der Auflagen/ Richtlinien für den Kiesabbau und bezüglich der Verfüllung lediglich mit Abraum aus der Fläche) berücksichtigt. Es handelt sich hier um eine geeignete Fläche bez. Rohstoffvorkommen, Lage im Vorranggebiet, mit relativ geringen Belastungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt.

Bezüglich Boden oder Wasser bzw. Klima/Luft wäre eine andere Fläche im KS 4 analog zu beurteilen wie die gewählte. Im Hinblick auf Schutzgut Fläche ist die gewählte aufgrund der Größe effizienter als kleinere in räumlicher Nähe, da der Abstandsflächenanteil zur Abbaufäche geringer ausfällt. Im Hinblick auf das kulturelle Erbe ist die Flage ähnlich zu beurteilen wie andere im räumlichen Umfeld oder günstiger als Lagen, in denen z.B. Bodendenkmäler erfasst bzw. vermutet werden. Bei der Ausgestaltung wird den Zielsetzungen bezüglich Folgenutzung und auch den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen soweit möglich Rechnung getragen. Die konkreten Dimensionen der Wiederverfüllbereiche zur Gestaltung im Zuge der Rekultivierung ergeben sich aus dem zur Verfügung stehenden, für die Wiederverfüllung geeigneten Abraum aus der Fläche.

Die Kiesgewinnung dient der Sicherung der Rohstoffversorgung und stellt ein öffentliches Interesse dar. Das Gebiet ist insofern auch im Regionalplan als Vorranggebiet KS 4 aufgenommen. Die Kiesgrube gewährleistet auch die weitere, zukünftige Kiesgewinnung des Betriebs und die Rohstoffversorgung. Die Nullvariante – kein Kiesabbau- kommt daher als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht.

5 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand u. mögliche Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und auch „Erholung“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt mit entsprechendem Dünge- und Spritzmitteleinsatz und Staubaufkommen während der Erntezeit. Südwestlich der Antragsfläche befinden sich die Anwesen „Im Moos 3a und 3“ mit Wohnnutzung (in ca. 27 m Entfernung zum Abbaurand bzw. weiter entfernt). Ein weiteres, derzeit unbewohntes Einzelanwesen „Im Moos 4“ liegt mit ehem. Wohnhaus in ca. 90 m Entfernung von der gepl. Abbaustelle entfernt. Besondere Störeinflüsse für die menschl. Gesundheit z.B. durch Leitungstrassen oder Lärm (z.B. durch Verkehr oder Industrie) sind hier bisher nicht vorhanden/ relevant. Die Bundesautobahn liegt hier in etwas größerer Entfernung zum bestehenden bewohnten Anwesen Im Moos 3 und 3a (ca. 450 m entfernt). Das Gebiet ist bisher ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Wander- oder Radwege sind hier nicht ausgewiesen. Die Bedeutung des Gebiets wird diesbezüglich als gering eingestuft.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung/ Fortbestehen der bisherigen Situation mit ackerbaulicher Nutzung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Wirkungen auf den Schutzaspekt Wohnen ergeben sich aufgrund von Staub- und Lärmentwicklungen durch den Betrieb der Kiesgrube (im Zuge der Abgrabung, und der Abfahrt durch LKW-Verkehr).

Im Hinblick auf die Lärmthematik wurde ein schalltechn. Gutachten beauftragt. Ziel der vorliegenden Begutachtung war es, die durch den geplanten Kiesabbaubetrieb auf dem Grundstück Flurnummer 2694 Gemarkung Mamming entstehenden Geräuschemissionen in der Nachbarschaft zu beurteilen. Wesentlich ist dabei aufgrund der räumlichen Nähe insbesondere das Nachbaranwesen „Im Moos 3 und 3a“ auf Flurnr 2768 Gemarkung Mamming bzw. das unbewohnte Anwesen „Im Moos 4“.

Zusammenfassend ist laut schalltechnischer Untersuchung von C. Hentschel Consult, Freising vom 15.04.2026 festzuhalten, dass der untersuchte Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nrn. 2694 Gemarkung Mamming – bei der gepl. Umsetzung entsprechend Anlagen- und Betriebsbeschreibung und der daraus abgeleiteten Emissionsprognosen sowie bei Beachtung und Umsetzung der empfohlenen Schallschutzauflagen (wie Beschränkung der Zeiten für das Abraumen bzw. den Kiesabbau) und der Anlage eines Lärmschutzwalls im Südosten (mit 4 m Höhe auf einer Länge von 35 m) gesichert in keinem Konflikt mit den Schallschutzanforderungen der TA Lärm steht. Das Vorhaben kann dementsprechend dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sehr gut gerecht werden. Bezüglich weiterer Ausführungen wird auf die zitierte schalltechnische Untersuchung von C.

Hentschel Consult in Freising v. 15.04.2026 verwiesen, dass den Antragsunterlagen zum Kiesabbau unter Gutachten/ Untersuchungen beigelegt ist.

Eine potentielle Staubbelastung insbesondere für die Anlieger wird im Zuge der Abbaumaßnahme gering gehalten durch Abfahrt des Kieses innerhalb des Randwalls (analog Abbau auf Flurnr. 2690/3 in räumlicher Nähe) bzw. durch die Feuchte des Materials bei Nassabbau und ggfs. Befeuchtung der Fahrwege bei größerer Trockenheit.

Eine eventuelle Nutzung der Flurwege zum Spazieren gehen ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter möglich, wie auch eine extensive Freizeitnutzung (wie Naturbeobachtung, bzw. extensive fischereil. Nutzung, Badenutzung durch Eigentümer) prinzipiell möglich ist. Eine Nutzung/ Gestaltung als öffentlicher „Badeweiher“ ist nicht gewünscht. Dazu sind bereits ausgewiesene Badeweiher weiter westlich bei Mammingerschwaigen angelegt.

Durch die Summation auch mit anderen laufenden und gepl. Abbauvorhaben (aktuell noch Restarbeiten im Bereich Flurnr. 2773 bis 2775 und anschließender Abbau auf Flurnummer 2690/3 alle Gemarkung Mamming durch den Antragsteller bzw. weiter entfernt auf Flurnr. 2770 mit 2771 Gemarkung Mamming) ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen. Die Auswirkungen des Abtransports entsprechen den bereits bestehenden Bedingungen (wie auch durch die bisherigen Kiesabbaumaßnahmen im räumlichen Umfeld praktiziert). Die Abbau- und Transportgeräusche im räumlichen Umfeld – am Transportweg zum Kunden bzw. Kieswerk- wie auch Stäube bleiben mehr oder minder unverändert bzw. nur geringfügig örtlich verlagert.

Es resultieren somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“.

5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

5.2.1 Bestand

Die geplante Kiesabbaufäche ist bisher intensiv ackerbaulich genutzt (zuletzt als Erdbeerfeld).

Es sind keine Gehölzstrukturen oder Gras- und Krautfluren auf der Fläche bis auf einen schmalen Randstreifen ganz im Norden des Grundstücks.

Es schließt im Osten und Süden ein Flurweg an und im Norden und Westen v.a. weitere Ackerflächen. Südöstlich befinden sich die Anwesen der Grundstückseigentümerin und Ihrer Familie mit Wohn- und Wirtschafts-/ Nebengebäuden und Hofraum und Gartenflächen. Kartierte Biotop sind hier im räumlichen Umfeld nicht eingetragen und auch nicht betroffen.

Auf der geplanten Abbaufäche (ackerbaulich genutzte Fläche) sind keine Vorkommen wertvoller, geschützter Arten erfasst.

Das Plangebiet mit Umgriff wurde dazu im Vorfeld zur Planung in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau artenschutzfachlich untersucht. Hierzu wird auf die artenschutzfachliche Untersuchung durch Ingenieurbüro Eisenreich mit Datum v. 12. August 2025 verwiesen, die den Unterlagen zum Kiesabbau unter Gutachten/Untersuchungen beigelegt ist.

Das Ergebnis ist hier kurz zusammengefasst: Das gesamte Gebiet weist nur sehr wenige artenschutzfachlich relevante Tierarten auf. Die wichtigsten und artenschutzfachlich/-rechtlich relevantesten, potenziellen Arten sind Feldlerche und Kiebitz, die weder im Untersuchungsgebiet, noch im räumlichen Umfeld erfasst wurden. Die Goldammer, die Schafstelze und beschränkt das Braunkehlchen sind im Bereich (temporär) zugegen, eine Brut im UG hat nicht stattgefunden. In räumlicher Nähe auf der begonnenen Kiesabbaufäche auf Flurnr. 2690/3

Gemarkung Mamming, haben sich in der durch die Abgrabung entstandenen frischen Steilwand Uferschwalben angesiedelt. Außerdem sind in den Erdhaufen am Nordrand der Abbauflächen Zauneidechsen zugewandert.

5.2.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG

Die gepl. Abbaufäche betrifft keine BNatSchG geschützte Flächen wie Landschafts- oder Naturschutzgebiet oder FFH-bzw. SPA-Gebiete oder andere durch das Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände.

Auch in räumlicher Nähe bzw. im Wirkungsbereich sind diese Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete nicht vorhanden und auch nicht betroffen.

In der Biotopkartierung Bayern Flachland erfasste Flächen schließen auch nicht direkt an. Der Bereich liegt nicht im Bereich der Feldvogelkulisse (welche östlich anschließt) und nicht in der Wiesenbrüterkulisse (die nördlich der BAB eingetragen ist); Angaben laut ABSP bzw. siehe nachfolg. Auszug aus Finview.



5.2.3 Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz

Die geplante Kiesabbaufäche ist bisher eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Isartal. Diese könnten als potentielle Lebensräume/ Brutstätten von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz dienen. Vorkommen der Arten sind etwas weiter nördlich bekannt (Artenschutzkartierung- Teil der Wiesenbrüterkulisse) bzw. auch weiter östlich im Bereich der Feldvogelkulisse. In Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau wurde insofern das Planungsgebiet artenschutzfachlich untersucht.

Hierzu wird auf die artenschutzfachliche Untersuchung durch Ingenieurbüro Eisenreich mit Datum v. 12. August 2025 verwiesen, die den Unterlagen zum Kiesabbau unter Gutachten/Untersuchungen beigelegt ist.

Zusammenfassend wird dort erläutert:

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten weist das UG insgesamt nur wenige Tierarten auf. Etliche Vogelarten gehören nicht zum UG selbst, sondern zu den umliegenden Weihern. Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen (aktuell) weder bei der Feldlerche noch beim Kiebitz, da es keine Vorkommen der beiden Arten

im UG inkl. Umgebung gibt. Ein Vorkommen der beiden Arten in Folgejahren ist nicht völlig auszuschließen, aufgrund fehlender Vorkommen im weiten Umfeld jedoch eher unwahrscheinlich.

Bei der Goldammer sind keine Konflikte abzuleiten, ebenso nicht bei Braunkehlchen und Schafstelze. Die Anzahl potentieller Bruthabitate steigt durch die Entstehung neuer Randstrukturen gegenüber dem bisher. Stand voraussichtlich. Um Konflikte bez. Feld-/ Wiesenbrütern zu vermeiden, ist der Beginn des Kiesabbaus/ das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli) zu legen, also von August bis einschließlich Februar: Wenn der Beginn des Kiesabbaus innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, muss vor Beginn der Brutzeit eine Vergrämung mit Flatterbändern erfolgen.

Im Hinblick auf die Erhaltung der Wertigkeit des räumlichen Umfelds als Feldbrüterlebensraum ist darauf zu achten, dass der Bereich möglichst gehölzarm bleibt und vor allem keine dichteren Gehölzstrukturen entstehen.

Dies gilt es sowohl während der Abbauphase und insbesondere bei der Rekultivierung zu berücksichtigen, um den Lebensraum für feldbrütende Arten im räumlichen Umfeld nicht zu verschlechtern/ beeinträchtigen.

Die Goldammer, die Schafstelze und beschränkt das Braunkehlchen sind im Bereich (temporär) zugegen, eine Brut im UG hat nicht stattgefunden. Eine Gefährdung durch den Kiesabbau wird nicht abgeleitet. Eher steigt die Zahl an geeigneten Bruthabitaten durch die Vermehrung von Randstrukturen.

Insofern bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht und in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Abbau und Rekultivierung. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Auf der benachbarten Kiesabbaufäche haben sich in der niedrigen Steilwand im Norden am derzeitigen Ende des ersten Abbaubereichs Uferschwalben angesiedelt. Insofern wird bei der Planung berücksichtigt, die Ränder der Abbaubereiche analog wie auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung Mammig auch jeweils als Steilkante auszubilden und die weitere Abgrabung (Abtrag von Oberboden und Abraum) jeweils auf die Zeiten zu beschränken, in denen die Zugvögel abgezogen sind.

Reptilienvorkommen auf der Fläche können ausgeschossen werden, allerdings haben sich auf der Nachbarfläche auf Erdmieten bereits einzelne Exemplare angesiedelt. Es ist also damit zu rechnen, dass sich Tiere auch auf zukünftigen Erdmieten oder an Randstrukturen der geplanten Kiesgrube ansiedeln werden. Für diese Arten verbessert sich die Situation eher weiter durch den hier gepl. Kiesabbau.

5.2.4 Bewertung

Die bisher. intensiv genutzten Ackerflächen sind für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ von geringer Bedeutung bzw. im Hinblick Vogelarten insbesondere Bodenbrüter von mittlerer Bedeutung aufgrund des Potentials (insbesondere bei weniger intensiver Nutzung).

5.2.5 Projektwirkungen

Folgende Auswirkungen entstehen durch die Einrichtung, Herstellung der Abbaubereiche sowie deren Wiederverfüllung und Rekultivierung:

- Potentieller bzw. temporärer Lebensraumverlust für Feldbrüter durch Flächenbeanspruchung der bisher. Ackerfläche durch den Abbau,

allerdings entsteht neuer Lebensraum insbesondere auch für Wasservögel bzw. andere gewässerbedingte Arten; um potentielle Beeinträchtigungen/ Gefährdungen im Zuge der gepl. Kiesabbaumaßnahmen zu vermeiden, ist der Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeiten von Feldbrütern vorzunehmen, somit ab Mitte August bis einschließlich Februar (ansonsten sind ggfs. Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen).

Außerdem sind während der Abbauphase die abgetragenen Teilflächen möglichst vegetationsfrei zu halten.

- Emissionen durch den Betrieb von Baumaschinen (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen). Diese Auswirkungen z.B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich und zeitlich begrenzt auftreten.

Arten, die besonders empfindlich gegenüber genannten Emissionen oder Reizen wären, wurden auch nicht nachgewiesen.

- Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für geschützte Tierarten ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht signifikant verändert.

- Die vorherige Ackerfläche geht zwar als potentieller Lebensraum verloren, doch bleiben in den Randflächen extensive Wiesenstreifen, die den Landschaftsraum aufwerten (sowohl bez. Artenreichtum, Insekten) bzw. andere Teillebensräume im entstehenden Gewässer mit Uferzonen

- Um Beeinträchtigungen für die Feldbrüter im räumlichen Umfeld zu vermeiden, sind zum einen bis auf paar Einzelgehölze am südlichen Rand und in der Nähe des Anwesens keine Gehölzpflanzungen vorgesehen, zum anderen sind die Randstreifen als extensive Wiesenstreifen eingepflanzt mit Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern und diese Streifen als blütenreiche Bestände zu entwickeln und damit das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten zu verbessern.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleiben keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich ist selbst bisher ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene, wertvolle Arten.

Der Lebensraum für Wiesen- und Feldbrüter im räumlichen Umfeld wird nicht wesentlich beeinträchtigt bei Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen. Die Standort- und Strukturvielfalt wird sogar erhöht und damit auch der Insektenreichtum, so dass der Bereich gegenüber der bisher. intensiven Ackernutzung als Nahrungsraum für die Vogelwelt aufgewertet wird.

5.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleichmaßnahmen

Ein Abschieben des Oberbodens ist aus artenschutzrechtlichen Gründen jeweils in der Zeit von Mitte August bis einschließlich Februar durchzuführen, um Konflikte bez. Feldbrütern zu vermeiden. Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich ist, sind rechtzeitig Vergrämuungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern) erforderlich. Die Fläche ist hier nach Oberbodenabtrag möglichst vegetationsfrei zu halten während der Brutzeiten.

Um Beeinträchtigungen für die Wiesen-/ Feldbrüter im räumlichen Umfeld zu vermeiden, ist die Antragsfläche auch längerfristig möglichst gehölzarm zu halten. Aus diesem Grund sind keine Gehölzpflanzungen geplant bis auf ein paar einzelne Gehölze und eine Strauchhecke in Anwesenheit. Außerdem sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowohl während der Abbauphase Ansaaten mit einer Zwischenbegrünung vorzunehmen, um eine Gehölz-

sukzession (und Aufkommen von Störkräutern) während der Abbauphase zu verhindern bzw gering zu halten.

Zum anderen sind die Randstreifen im Zuge der Rekultivierungsplanung überwiegend - dann wieder abgeflacht, nur als leichte Aufwölbung (ohne Wall) - als bleibende Wiesenstreifen eingeplant mit extensiver Beweidung und/oder Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen hier zu verhindern bzw. insgesamt gering zu halten bis auf die tw. Sukzession an den Gewässerrändern und damit den Lebensraum von feld- und wiesenbrütenden Arten im räumlichen Umfeld hier nicht dadurch einzuschränken bzw. zu beeinträchtigen. Durch die Entwicklung dieser Streifen als blütenreiche Bestände können auch mehr Insekten Lebensraum finden, womit das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten, verbessert wird.

Im Hinblick auf die Uferschwalben, die sich an der Abbaukante auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung Mammig angesiedelt haben, sollen die Ränder der Abbauabschnitte auch auf Flurnr. 2694 jeweils als Steilkante ausgebildet werden und die weitere Abgrabung (Abtrag von Oberboden und Abraum) jeweils auf die Zeiten zu beschränken, in denen die Zugvögel abgezogen sind. Bezüglich der Zaunedecksen ist ein späteres Zuwandern von Eidechsen hier auch zu erwarten insbesondere im Zuge der Rekultivierung und bei Einbringung von Zusatzstrukturen.

5.2.7 Zu erwartende verbleibende Auswirkungen

Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Verbleibende Beeinträchtigungen durch die temporären flächigen Verluste an Lebensräumen werden durch die eingeplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände oder Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Erhebliche negative verbleibende Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Bezüglich weiterer Tierarten sind eher Verbesserungen durch Erhöhung der Vielfalt und unterschiedlicher Standortbedingungen zu erwarten.

5.3 Schutzgut „Fläche“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet mit 39.046 m², damit ca. 3,9 ha wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Randlich reicht im Norden eine nährstoffreiche Gras- und Krautflur aus der Böschung/ dem Randstreifen der Nachbarfläche mit hinein.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Das Vorhaben beansprucht eine bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 3,9 ha. Die Fläche wird einer neuen Nutzung nämlich der Rohstoffgewinnung zugeführt und im Rahmen des geplanten Kiesabbaus umgewandelt überwiegend in eine Wasserfläche. Sie wird allerdings nicht überbaut oder versiegelt, sondern steht nach dem Abbau und der Rekultivierung als Landschaftsweiher (mit gering-

fügiger extensiver fischereil. Nutzung) und neuer Lebensraum zur Verfügung. Es entsteht eine neue Weiherfläche, ein anderes Strukturelement in der Landschaft. Ca. 0,8 ha umfassen dabei die Randflächen, die als extensive Wiesenstreifen eingeplant sind und ca. 3,1 ha als künftige Weiherfläche. Die Randstreifen sind auch nach dem Kiesabbau/ der Rekultivierung extensiv landwirtschaftlich nutzbar als Extensivwiese bzw. -weide.

Erhebliche negative Wirkungen bezüglich Schutzgut Fläche sind mit dem gepl. Kiesabbau nicht verbunden.

Die geplante Flächennutzung entspricht den Zielsetzungen des Regionalplans. Sie liegt im ausgewiesenen Kiesabbauvorranggebiet.

5.4 Schutzgut „Boden“

Aktueller Zustand:

Die Böden im Vorhabenbereich werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden sind von mittlerer Bonität.

2024 war dort Gurkenanbau. 2025 erst Getreideanbau, dann zum Herbst wurde eine Erdbeerpflanzung angelegt

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- Gewisse Belastung des Bodens (und damit auch Grundwassers) durch Dünge- und Spritzmitteln

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der Oberboden abgeschoben in 3 zeitlichen Abschnitten. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn in dem jeweiligen Abschnitt. Die restliche Teilfläche kann währenddessen weiter landwirtschaftlich genutzt bleiben.

Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Oberboden bzw. Unterboden/Abraum zwischengelagert.

Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die Bodenmieten und insbesondere die während der Abbauphase eingeplanten Randwälle aus Abraum durch Ansaat mit „Zwischenbegrünung“ begrünt.

Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen werden berücksichtigt.

Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen zwar an Ort und Stelle überwiegend verloren.

Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren; teils gleich, teils erst nach Zwischenlagerung bzw. Zwischennutzung als Wall. Dieser kann und soll dann einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden.

Vor Ort wird nur eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht. Die Randstreifen werden anschließend überwiegend mit Regiosaatgut als extensive Wiese angesät.

Die Randwälle, die für den Zeitraum während der Abbauphase aus Abraum geschüttet werden, werden nach Abbaubeginn überwiegend wieder rückgebaut bis auf eine niedrige sanfte randliche Überhöhung. Das Material- bei Schüttung aus Abraum- wird an den Rändern der durch den Kiesabbau entstehenden Wasserfläche in Teilbereichen eingebracht zur Modellierung der Uferzonen. Hier wird auch der weiter zwischengelagerte, örtlich angefallene Abraum und nicht verwertbare Lagerstättenanteile aus der Fläche wieder mit eingebracht ca. in den im Rekultivierungsplan angegebenen Bereichen.

Erhebliche negative Wirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen im Vorhabensbereich/ Umfeld verbleiben bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und nach erfolgter Rekultivierung nicht.

5.5 Schutzgut „Wasser“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden tragen zum Schutz des Grundwasserpotentials/ als Bodenfilter bei. Allerdings bringt die intensive landwirtschaftliche Nutzung auch eine gewisse Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmittel mit sich.

Gewässer sind im Plangebiet bisher nicht vorhanden. In räumlicher Nähe auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung Mammig entsteht gerade eine Weiherfläche durch Kiesabbau. Dort sind auch 2 Bohrungen, die auch der Grundwasserbeobachtung dienen, durchgeführt worden. Im räumlichen Umgriff sind keine Wasserschutzgebiete, wassersensiblen Bereiche oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit gewisser Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmitteln

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Im Bereich der geplanten Kiesabbaufläche und im räumlichen Umgriff sind keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche usw. betroffen. Das Grundwasser ist hier aufgrund der Lage im Isartal relativ hoch anstehend unter dem Geländeniveau. Auf der Nachbarfläche Flurnr. 2690/3 Gemarkung Mammig wurden 2 Bohrungen durchgeführt. Diese sind den Antragsunterlagen unter 4 Gutachten/Untersuchungen beigelegt. Dort steht das Grundwasser ca. 2,9 bis 3,1 m unter Gelände an (laut Messung im Zuge der Bohrungen am 19. Jan. 2022), damit auf einer Höhe von ca. 343,10 m üNN an. Das Gelände der nun geplanten Abbaufläche auf Flurnr 2694 liegt etwas höher und etwas oberstroms – bei Grundwasserfließrichtung nach Südwest. Die Kiesgewinnung erfolgt hier als Nassabbau. Die Abgrabung findet in das anstehende Grundwasser statt. Damit ist der Wegfall der als Filter wirkenden Bodenschicht bei Grundwasserfreilegung verbunden. Das Grundwasser ist in einem etwas größerem Bereich ungeschützt. Einträge wie z. B. Luftstickstoff etc. wirken wie auch bereits bei anderen Wasserflächen, die im KS 4 zum größeren Teil durch Kiesabbau entstanden sind.

Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen u. besitzt dieser ein hohes Potential zur Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material aus dem Abbau selbst/ Abraum wiedereingefüllt und zur Rekultivierung in den Uferzonen verwendet, um Gewässerbelastungen gering zu halten.

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grundwassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt. Diese liegt laut den durchgeführten Bohrungen auf der Nachbarfläche bei ca. 8 m unter Gelände.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufläche entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (z.B. Überkorn). Es wird keine Waschanlage o.ä. betrieben.

Die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers bzw. durch den Betrieb der Fahrzeuge zum Abbau/ zur Rekultivierung und zum Abtransport des Materials werden beachtet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Mit dem Abbauvorhaben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Gewässerschutz keine erheblichen negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

5.6 Schutzgut „Klima/ Luft“

Aktueller Zustand:

Freie Landschaft mit gutem Luftaustausch;
Das Isartal ist eine wichtige Frischluftbahn,
Bereich im Isartal geprägt von längeren Nebelphasen (gegenüber dem anschließenden Hügelland)
Kaltluftbildung über Ackerflächen

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen bzw. dauerhaften negativen Wirkungen auf das Klima zu erwarten. Lediglich das Kleinklima kann sich vor Ort aufgrund der Entwicklung von einer Ackerfläche zu einer Wasserfläche verändern, z. B. durch Aufwärmung des Wassers etwas geringere Temperaturschwankungen im Umfeld, schlechtere Erwärmung im Frühjahr, langsamere Abkühlung im Herbst, geringere Nebelbildung etc., was räumlich und in der Wirkung als sehr begrenzt und geringfügig einzustufen ist.

Beeinträchtigungen der Luft können durch betriebsbedingte Staubbelastungen auftreten. Der Hauptteil möglicher Staubbelastungen entsteht aus dem Fahrbetrieb. Diese können bei Bedarf wirksam durch Befeuchtung der Fahrwege reduziert werden.

Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Die bereits angesprochenen zeitweisen Luftverunreinigungen durch Staub können auch bei landwirtschaftlicher Nutzung auftreten bzw. durch den Abbau auf der Nachbarfläche, der hier nur fortgesetzt wird. Sie beschränken sich auf mögliche Belastungen bei größerer Trockenheit, die nicht ganz unvermeidbar sind, allerdings durch Befeuchtung bei Bedarf -wie erläutert- reduziert werden können und sollen, so dass diese auch nur als geringfügig einzustufen sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

5.7 Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“

Aktueller Zustand:

Das Schutzgut „Landschaft“ lässt sich über das Landschaftsbild und der Funktion der Landschaft für die menschliche Erholung und den Naturgenuss definieren. Die Landschaft im Vorhabensbereich ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch eine zerstreute Siedlungsstruktur mit ein paar Einzelanwesen. Darüber hinaus sind einzelne Gehölzstrukturen, teilweise auch Gräben/ Geländerrinnen im Landschaftsraum prägend, die allerdings in weiterer Entfernung zur gepl. Abbaufäche liegen. Weiter nördlich befindet sich die Autobahn und einige bereits bestehende Kiesabbau-/ Weiherflächen.

Für die Erholungsfunktion ist der Bereich um die gepl. Abbauflächen von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zum isarnahen Bereich mit ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen. Es sind hier keine Wander- oder Radwege ausgewiesen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Anwesen in räumlichem Anschluss.

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Fortführung der bereits in räumlicher Nähe/ in anderen Teilflächen des Vorranggebiets KS 4 eingetretenen Veränderung des Landschaftsbilds durch Kiesabbau und entstehender Weiherflächen.

Durch den Kiesabbau entsteht eine neue Wasserfläche/ ein Landschaftsweiher. Weiher stellen eine Veränderung gegenüber dem bisher. Erscheinungsbild der Mooslage dar, aber auch eine strukturelle Bereicherung der Landschaft, v. a. bei abwechslungsreicher Ufergestaltung und den hier gepl. extensiven blütenreichen Wiesenstreifen und den eingeplanten Einzelgehölzen.

Erhebliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

5.8 Schutzgut „kulturelles Erbe“

Aktueller Zustand:

Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Der Bayernatlas weist unter: Denkmäler in räumlicher Nähe ein Bodendenkmal Nr. D-2-7341-0268 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) aus, das nicht in den geplanten Abbaubereich hineinreicht. Dieses liegt im südlichen bzw. östlichen Anschluss an den Kiesabbau bei Flurnr. 2694/3 und der Anwesen Im Moos 3 und 3a.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Kein Vorkommen von Baudenkmälern, damit auch diesbezüglich kein Verlust/ keine Beeinträchtigung.

Aufgrund des Bodendenkmals in räumlicher Nähe (jedoch deutlicher Entfernung) und weil ein Auffinden von evtl. Funden insbesondere bei Erdarbeiten nie auszuschließen ist, wird insbesondere auf die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) insbesondere Artikel 8 hingewiesen.

Bei entsprechender Berücksichtigung sind auch im Zuge des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

6 Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.

6.1 Wechselwirkungen

Die geplante Abbaufläche liegt in einem Bereich, der bisher auf der Fläche und im räumlichen Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und ansonsten im weiteren Umfeld bereits durch laufende bzw. ältere Kiesabbauvorhaben. Schützenswerte Arten, Lebensräume und Biotopstrukturen sind dort nicht wesentlich betroffen. Auch für die Erholung erfüllt das Gebiet als derzeitige

Ackerfläche keine besondere Funktion. Die Fläche ist Teil des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets zur Gewinnung von Kiesen und Sanden. Es sind daher keine sich gegenseitig beeinflussenden Nutzungskonkurrenzen vorhanden.

Die die Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzgüter Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind örtlich bzw. kleinflächig, so dass sie auch bezüglich der Wechselwirkungen überwiegend gering einzustufen ist. Ein größerer Teil der Wirkungen auf die Schutzgüter beschränkt sich zeitlich auf die Abbau- und Rekultivierungsphase wie Lärm, Staub, Verlust an Boden.... Andere Auswirkungen bleiben dauerhaft wie die lokalklimatische Veränderung im engsten räumlichen Umfeld, die Veränderung des Lebensraums zum überwiegend gewässerbedingten Lebensraum „Gewässer mit Ufer- und Saumzonen“ bzw. des Landschaftsbilds durch ein weiteres Gewässer in dieser Lage. Sie verändern sich dann im Laufe der Zeit auch wieder weiter z.B. durch Sukzession, Pflege usw. bezüglich Pflanzenwelt Arten, Dichte und damit auch die Tierwelt. Arten wie z.B. die Uferschwalbe (vgl. Ansiedlung auf der Nachbarfläche profitieren von neue Sekundärbiotopen (Ersatzsteilwände im Zuge des Abbaus) oder jungen kaum bewachsenen Gewässern (wie z.B. Wechselkröten) und Verschwinden dann wieder bei dichter Vegetation. Insgesamt betrachtet entsteht ein dynamischeres System. Das Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen wird gegenüber dem Ist-Zustand verändert zu einem neuen Lebens- und Wirkungsraum, der durch das entstehende Gewässer bestimmt wird.

Erhebliche negative Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

6.2 Kumulation

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum bzw. Wirkraum Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden.

Im räumlichen Umfeld sind außer den bereits im Abbau befindlichen bzw. rekultivierten Kiesabbauflächen nahe der Bundesautobahn und zwei weiteren genehmigten, bereits begonnenen Kiesabbauvorhaben im räumlichen Umfeld keine weiteren Vorhaben aktuell beantragt, welche hinsichtlich kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen wären. Im Zuge der Vorabstimmungen mit den Fachstellen des Landratsamts wurde geäußert, dass auf der anschließenden Flächen Flurnummer 2695 Gemarkung Mamming ein weiterer Kiesabbau geplant ist, zu welchem eine Voranfrage bzw. Vorabstimmungen mit den Fachstellen laufen. Auch unter Betrachtung dessen, dass in räumlicher Nähe weitere Kiesabbauvorhaben stattfinden, zum Einen gleich östlich des Flurwegs auf Flurnr. 2690/3 und an der Autobahn auf Flurnr.2773 bis 2775 jeweils Gemarkung Mamming (durch Fa. SÜMÜ) bzw. weiter nordöstlich auf Flurnr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming ein weiterer Kiesabbau (seitens der Fa. Mossandl) erfolgt bzw. ein weiterer in direkter Angrenzung in Vorplanung ist, sind daraus keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen zu erwarten. Die laufende Kiesabbaumaßnahme der Fa. Mossandl auf Flurnr. 2770 und 2771 liegt in größerer Entfernung zur hier geplanten Maßnahme.

Der ebenfalls weiter entfernte Kiesabbau auf Flurnr. 2773 bis 2775 an der Autobahn ist fast abgeschlossen (2026 erfolgt bis Sommer noch der Restabbau und anschließend die restliche Rekultivierung). Insofern ist dieser abgeschlossen, bevor der Abbau auf Flurnr. 2694 beginnt. Analoges gilt für den Abbau auf Flurnr. 2690/3 gleich östlich der neu beantragten Fläche, der dann ca. ab Mitte 2026 Schwerpunkt des Abbaus der Fa. SÜMÜ wird und zügig vorangebracht werden soll. Wenn diese Fläche überwiegend abgebaut ist, werden die Arbeiten an der

hier beantragten neuen Fläche Flurnr. 2694 beginnen (mit Abtrag des Oberbodens und des aufliegenden Abraums). Wann und von wo aus und in welchem Zeitraum der geplante Abbau auf der Nachbarfläche 2695 dann stattfinden wird, ist dem Antragsteller und der Planerin nicht bekannt. Insofern ist das aktuell nicht entsprechend zu beurteilen. Im Sinne des Lärmschutzes für die Anlieger „Im Moos 3a bzw. 3“ wird die Abfuhr auf Flurnr. 2695 wohl eher gleich Richtung Norden auf den dortigen bereits genutzten Abfuhrweg erfolgen. Es wird der bestehende Verkehr durch die Transportfahrten zur und von der Kiesgrube über die gleichen Flurwege (Flurnr. 2656 und 2651) durch die beiden Firmen/ Abbauunternehmen in Richtung Mammigerschwaigen nur weiter fortgesetzt und über einen längeren Zeitraum als durch die bisherigen Abbauflächen im Kiesabbauvorranggebiet. Insgesamt wird sich dadurch das Verkehrsaufkommen gegenüber dem jetzigen Zustand kaum verändern/ erhöhen, sondern lediglich verlagern in die Richtung der neuen Abbauflächen von den bisherigen noch laufenden Bestandsabbauflächen. Es wird die Entwicklung entsprechend Zielsetzung des Regionalplans im Vorranggebiet KS4 fortgeführt.

6.3 Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Aufgrund der Art der geplanten Maßnahme Kiesabbau mit Rekultivierung zu einem Landschaftsweiher und der nach Genehmigung dann unter entsprechenden (Sicherheits-) Auflagen lediglich zugelassenen Nutzung (des Bodenschatzes) sind keine besonderen Anfälligkeiten für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen gegeben.

6.4 Grenzüberschreitende Wirkungen

Aufgrund der Dimension der gepl. Maßnahmen (Fläche und zeitl. Dauer) und auch der räumlichen Lage sind keine grenzüberschreitenden Wirkungen zu erwarten.

6.5 Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete

Die geplante Abbaufläche liegt in einem Bereich, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Schützenswerte Lebensräume und Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen. Die bezüglich Arten und Lebensräumen als besonders wertvoll einzustufenden FFH- oder SPA- Gebiete des Isarmooses liegen in weiterer Entfernung und zwar nördlich der Bundesautobahn. Auch das Naturschutzgebiet Rosenau liegt in weiterer Entfernung südlich der Staatsstraße nahe der Bahnlinie. Diese wertvollen Schutzgebiete und die dortigen Artvorkommen werden durch die hier gepl. Kiesabbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf Wiesen- und Feldbrütervorkommen in räumlicher Nähe (und Lage in der Feldbrüterkulisse bzw. nahe der Wiesenbrüterkulisse) werden Maßnahmen berücksichtigt, um auch diesbezüglich eventuelle erhebliche nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Es sind daher bezüglich besonders geschützter Arten und Gebiete keine erheblichen negativen Wirkungen zu erwarten.

7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen

Der Kiesabbau auf Flurnr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mammig ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden.

Mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen.

Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minimierung von entscheidungserheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vorgesehen:

- Zum Schutz des Grundwassers erfolgt der Kiesabbau in der Tiefe beschränkt auf das obere Grundwasserstockwerks. Zur Wiederverfüllung wird nur Abraum aus der Abbaufäche verwendet und diese auch nur in Teilabschnitten, so dass die Durchlässigkeit im Grundwasserfluss erhalten bleibt.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten eingriffsminimierenden Maßnahmen vermieden (vgl. Kap. 5.2)
- Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Ober- und Unterbodenschicht zwischengelagert. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn und in 3 Abschnitten. Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die randl. Wälle/ Randstreifen während der Abbauphase mit einer Zwischenbegrünung begrünt. Nach Abbau im Zuge der Rekultivierung durch Ansaat mit autochthonem Saatgut/ Regiosaatgut begrünt.
- Staubbelastungen werden zum einen durch Nassabbau geringgehalten und bei Bedarf durch staubbindende Maßnahmen reduziert (insbesondere über Befeuchtung der Kieswege im Zu- und Abfahrtswegen).
- Dem Lärmschutz wird ausreichend entsprochen durch die Arbeitszeiten bzw. sonstigen Maßnahmen (vgl. dazu auch das schalltechn. Gutachten zum gepl. Abbauvorhaben zu den Antragsunterlagen unter 4 Gutachten/Untersuchungen).

Unvermeidbare Auswirkungen der Vorhaben können mit geeigneten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Entsprechend der BayKompV sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben wurden für den Ausgleich der durch den Abbau verursachten naturschutzfachlichen Eingriffe entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen und zur Eingriffsminimierung bzw. Rekultivierung entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen (wie auch den Zielen des ABSP). Hierzu wird auf die konkreten weiteren Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan mit Anlagen zur Bilanzierung nach BayKompV verwiesen und auf die Darstellung in den Plänen.

8 Methoden und Nachweise bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Das Vorhaben wurde aufgrund der vorliegenden Planung und vor allem auf der Basis der vorhandenen Daten beurteilt.

Zum Thema Mensch und Gesundheit speziell zum Lärmschutz wurde eine entsprechende Untersuchung durchgeführt. Hierzu wird auf die ausführlichen Informationen im entsprechenden Gutachten „schalltechnische Untersuchung zum Kiesabbau ((Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser) auf Flurnr. 2694 Gemarkung Mammig der Fa. SÜMÜ Transport GmbH v. C. Hentschel Consult

Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik, Freising vom 15.04.2026 verwiesen, das den Antragsunterlagen zum Kiesabbau beigelegt ist unter 4.

Zu Erkundung der Untergrundverhältnisse wurden auf der benachbarten Kiesabbaufläche Flurnr. 2690/3 bereits 2 Bohrungen durch Bohr und Brunnenbau GmbH Stockbauer, Pfarrkirchen durchgeführt (inkl. Dokumentation). Diese wurden zur Information den Antragsunterlagen ebenfalls unter 4 beigelegt.

Es wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen im Frühjahr/ Sommer 2025 durchgeführt. Der artenschutzfachliche Bericht vom 12.08.2025 dazu ist den Antragsunterlagen zum Kiesabbau unter 4 beigelegt.

Sonstige spezielle Gutachten oder Untersuchungen liegen nicht vor. Unsicherheiten, die eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens verhindern, sind dadurch nicht aufgetreten.

Bezüglich des weiteren geplanten Kiesabbaus auf der Nachbarfläche Flurnr 2695 Gemarkung Mamming liegt nur die Information seitens der Unteren Naturschutzbehörde vor im Zuge der Vorabstimmung der Planung zu diesem Kiesabbau, dass für die Nachbarfläche zu Jahresbeginn eine Voranfrage bzw. Vorabstimmung lief. Weiteres ist dem Antragsteller/ der Planerin dazu nicht bekannt, so dass dies auch im Zuge dieser Planung zu Flurnr. 2694 nicht konkreter bezüglich evtl. kumulierender Wirkungen usw. beurteilt werden kann.

9 Allgemeine Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden kompensiert.

10 Verzeichnis der Quellen

Gesetze und Richtlinien/Leitfäden

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 22.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 348

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayKompV: Bayerische Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U).

Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben; Landesamt für Umwelt, 2017

Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AllMBl 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl 5/2002, S. 234).

Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)- in der Fassung vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36, in Verbindung mit UMS vom 06.07.2023 (Az. 78-U8754.2-2023/3-8) fortgeschrieben und weiterentwickelt: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz München, Schreiben v. 06.07.2023 „Weiterführung des bayerischen Verfüll-Leitfadens ab 01.08.2023“

Literatur und Internetquellen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ (2016): Arbeitshilfe Rohstoffgewinnungsvorhaben mit Best-Practice-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen

Regionalplan Region 13 Landshut (in der Fassung nach der 13. Verordnung in Kraft getreten am 8. Juli 2024)

Geoportal Bayern „Bayernatlas“– diverse thematische Inhalte über Boden, Wasserhaushalt, Schutzgebiete, Denkmaldaten, Geländehöhen usw.

FinView, Bayerische Landesamt für Umwelt, Onlineinformationen zu verschiedenen raumbezogene Umweltdaten

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Spezielle Gutachten / Untersuchungen

-SÜMÜ Transport GmbH, Kiesabbau (Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2694 der Gemarkung Maming, Gemeinde Maming, Landkreis Dingolfing-Landau, Schalltechnische Untersuchung vom 15.04.2026 C. Hentschel Consult Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik, Freising

Geplanter Kiesabbau auf Fl. Nr. 2694, Gemarkung Maming, Landkreis Dingolfing-Landau, artenschutzfachliche Beurteilung vom 12.08.2025 durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen

Dokumentation der Bohrungen durch Bohr und Brunnenbau GmbH Stockbauer, Pfarrkirchen: - Ergebnisse der Erkundungsbohrung vom 19.01.2022 der Fa. Stockbauer Bohr und Brunnenbau, Pfarrkirchen für SÜMÜ Transport GmbH auf dem Flurstück 2690/3 Gemarkung Maming;
erstellt zum Kiesabbau auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung Maming in räumlicher Nähe

Zusammengestellt

Wallersdorf, 17.04.2026



Inge Haberl, Dipl. Ing Landschaftsarchitektin,
94522 Wallersdorf, Deggendorfer Str. 32